

Niederschrift

über die 2. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am
19.05.2021

Anwesend:

Kreistagsmitglieder:

Grübener, Sabrina, Dr.
Kehren, Hanno, Dr.
Kleinjans, Heinz-Gerd
Leonards-Schippers, Christiane, Dr.
Lux, Monika
Maibaum, Franz
Röhrich, Karl-Heinz
Schneider, Olga
Schwinkendorf, Jutta
Spinrath, Norbert (bis 19:35 Uhr)
Stelten, Anna
Thelen, Friedhelm

Sachkundige Bürger:

Braun, Hans
Brudermanns, Roland
Knauer, Stefan

Abwesend:

Beratende Mitglieder:

Aye, Manuela *
Terodde, Lothar *
Wagner, Andreas *

Beratende Mitglieder:

Hensen, Ursula
Küppers, Gottfried
Meier, Klaus

Von der Verwaltung:

Funke, Margaretha
Krienke, Hans-Peter
Louven, Andreas
Montforts, Anja
Schößler, Heidrun
Schulze, Wilhelm
van der Kruijssen, Astrid

* entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:40 Uhr

Der Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Förderung der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte des Vereins donum vitae Heinsberg e. V.; Zuschuss zu den Sachkosten der Beratungsstelle
2. Sozialraumorientierte verbindliche Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg - Örtliche Planung 2021 - 2024 gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
3. Anträge
 - 3.1. Gemeinsamer Ergänzungs-/Änderungsantrag von CDU-Fraktion und FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 21.01.2021 betreffend "Antrag der FDP-Fraktion vom 14.12.2020"
 - 3.2. Ergänzungs-/Änderungsantrag von CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 12.01.2021 betreffend "Antrag der FDP-Fraktion vom 14.12.2020"
 - 3.3. Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 14.12.2020 betreffend "Generationenübergreifende Betreuung im Kreis Heinsberg Senioren-, Kinder- und Jugendheime miteinander verknüpfen"
4. Anfragen
 - 4.1. Anfrage der Freie Wähler - Fraktion gemäß § 12 GeschO vom 08.01.2021 betreffend "Evaluation der Leistungen des Caritasverbandes Region Heinsberg im Bereich der psychosozialen Betreuung nach § 16a SGB II, für Personen unter 25 Jahre (Projekt ComeU25)"
 - 4.2. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 12 GeschO vom 16.04.2021 betreffend "Corona-Prävention in Gemeinschaftsunterkünften"
 - 4.3. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 11.05.2021 betreffend "7-Tage-Inzidenz"
 - 4.4. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO vom 12.05.2021 betreffend "Covid-19-Testungen an Schulen im Kreisgebiet"
 - 4.5. Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 14.05.2021 betreffend "Schuleingangsstudien"
5. Bericht der Verwaltung
 - 5.1. Bericht des Zentrums für kommunale Bildung und Integration

Nichtöffentliche Sitzung:

6. Vergütung der Leistungen für Schülernassistenz/Schulbegleitung während der Corona-Pandemie
7. Bericht der Verwaltung
 - 7.1. "Finanzierung der Sozial-Pädiatrischen Zentren"

Vor Eintritt in die Beratung stellt Ausschussvorsitzender Dr. Kehren die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren weist darauf hin, dass nach Versand der Einladung bei der Verwaltung eine Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema „Inzidenz“, eine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Covid-19-Testungen an Schulen im Kreisgebiet“ und eine weitere Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema „Schuleingangsuntersuchungen“ eingegangen und als Tischvorlage ausgelegt worden sind. Die Tagesordnung wird daher entsprechend ergänzt, die Anfragen werden unter TOP 4.3, TOP 4.4 und TOP 4.5 behandelt.

Weiter weist er auf die ebenfalls als Tischvorlage ausgelegte Neuauflage der „Vorsorge- und Medizinische Notfallmappe“ hin.

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Schwinkendorf regt an, Berichte der Verwaltung zur Sitzung als Tischvorlage bereitzustellen und die Antworten zu Anfragen den Fraktionen nicht erst mit der Niederschrift, sondern bereits am Tage nach der Sitzung per E-Mail zu übersenden.

Von Seiten der Verwaltung bestehen hiergegen keine Bedenken.

Sachkundiger Bürger Brudermanns nimmt in dieser Wahlperiode erstmalig an einer Sitzung des Ausschusses teil und ist noch nicht verpflichtet worden. Der Vorsitzende verliest die Verpflichtungserklärung, die von Herrn Brudermanns nachgesprochen wird.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises zu erfüllen.“

Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung wird zu den Akten genommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Förderung der Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte des Vereins donum vitae Heinsberg e. V.; Zuschuss zu den Sachkosten der Beratungsstelle

Beratungsfolge:
19.05.2021 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
08.06.2021 Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	3.487,50 EUR
----------------------------------	--------------

Leitbildrelevanz:	1,2
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Seit 2002 fördert der Kreis Heinsberg die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der AWO in Hückelhoven und des Vereins donum vitae in Heinsberg jeweils mit einem Zuschuss in Höhe von 20 % der vom Land Nordrhein-Westfalen durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) festgesetzten Personalkosten. Die übrigen 80 % dieser Personalkosten trägt das Land (siehe Beschluss des Kreisausschusses vom 07. März 2002 zu TOP 10).

Darüber hinaus gewährt das Land den Beratungsstellen einen Zuschuss zu den Sachkosten in Form einer mit den Trägerverbänden abgestimmten Sachkostenpauschale in Höhe von derzeit (2020 – 2022) 9.300 EUR je Vollzeitstelle einer Beratungs- und einer Verwaltungskraft. Der Kreis gewährt zu den Sachkosten keinen Zuschuss.

Der Verein donum vitae beantragt nun mit an die Verwaltung gerichteter E-Mail vom 17. März 2021 einen Zuschuss des Kreises zu den Sachkosten in Höhe von 10.000 EUR jährlich über die Sachkostenpauschale des Landes (9.300 EUR x 1,5 Stellen = 13.950 EUR) hinaus. Zur Begründung des Antrags wird auf die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19. Mai 2021 als Anlage beigefügte E-Mail verwiesen. Danach sei für 2020 mit einem Defizit von 13.757 EUR zu rechnen.

Rechtsgrundlage für den Betrieb der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen ist das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten ([Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG](#)) vom 27. Juli 1992.

Danach haben die Länder für die Schwangerschaftskonfliktberatung ein ausreichendes plures Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen, die einer besonderen staatlichen Anerkennung bedürfen (§ 8 SchKG).

Gemäß § 4 Abs. 3 SchKG haben die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

Die Höhe der öffentlichen Förderung muss dabei mindestens 80 % der notwendigen Personal- und Sachkosten betragen (Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts; 03. Juli 2003 (BVerwG 3 C 26.02) und 15. Juli 2004 (BVerwG 3 C 48/03)).

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem [Ausführungsgesetz zum SchKG](#) die Höhe der Förderung auf 80 % der angemessenen Personal- und Sachkosten je Vollzeitstelle festgelegt (§ 4 AG-SchKG). Eine Verpflichtung der Kommunen zur Beteiligung an dieser „öffentlichen“ Förderung regelt das Gesetz allerdings nicht, so dass es sich bei jeder Beteiligung der Kommunen an den Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen um eine freiwillige Leistung handelt.

Nach § 8 der [Verordnung zum AG-SchKG \(AG SchKG VO\)](#) werden die angemessenen Sachkosten durch das Ministerium des Landes in Abstimmung mit den Trägerverbänden der Beratungsstellen als Pauschale je Vollzeitstelle bestimmt.

Grundlage für die nach den Angaben der Antragstellerin nicht auskömmliche Höhe der Sachkostenförderung ist danach eine Vereinbarung u. a. des eigenen Verbandes mit dem Land. Aus Sicht der Verwaltung obliegt es der Antragstellerin, über den Verband auf die Festsetzung einer in der Höhe der gesetzlichen Anforderung entsprechenden Sachkostenpauschale hinzuwirken.

Dennoch schlägt die Verwaltung vor, dem Verein donum vitae in 2022 einmalig einen Zuschuss zu den Sachkosten in Höhe von 3.487,50 EUR zu gewähren, das sind 20 % der vom Land als angemessenen angesehenen Sachkosten (Pauschale/80x100 = 17.437,50 EUR).

Damit wird der vom Land vorgegebenen Förderrelation entsprochen. Ein höherer Zuschuss ist nicht opportun, da ansonsten die als angemessen geltenden Sachkosten überfinanziert werden. Stellvertretende Ausschussvorsitzende Schwinkendorf begrüßt den Vorschlag der Verwaltung, verleiht aber ihrer Befürchtung Ausdruck, dass die Finanzierung der Schwangerschaftskonfliktberatung strukturell defizitär und damit der Bestand der Beratungsstelle gefährdet sei. Sie regt an, die Beratungsstelle mindestens bei den Raumkosten, z. B. durch Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten durch den Kreis, zu entlasten.

Ausschussmitglied Stelten begrüßt den Vorschlag der Verwaltung ebenfalls. Sie sieht dennoch vorrangig den Verein in der Pflicht, eine auskömmliche Finanzierung gegenüber dem Land einzufordern.

Die Verwaltung schlägt vor, im Gespräch mit dem Vorstand des Vereins donum vitae die Finanzierungssituation zu analysieren, um gegebenenfalls bestehenden Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Der Verein donum vitae erhält einmalig einen Zuschuss zur anteiligen Deckung der nicht durch die Sachkostenpauschale des Landes NRW gedeckten Sachkosten des Betriebes seiner Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle in Heinsberg. Der Zuschuss wird für das Jahr 2022 gewährt und beträgt 3.487,50 EUR.

Der Verein wird aufgefordert, über seinen Trägerverband auf die Vereinbarung einer in der Höhe der gesetzlichen Anforderung entsprechenden Sachkostenpauschale hinzuwirken.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Sozialraumorientierte verbindliche Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg - Örtliche Planung 2021 - 2024 gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Beratungsfolge:	
19.05.2021	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
08.06.2021	Kreisausschuss
22.06.2021	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Nicht bezifferbar
----------------------------------	-------------------

Leitbildrelevanz:	1, 2
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	Ja
----------------------------	----

Der Kreis Heinsberg führt eine verbindliche Pflegebedarfsplanung nach [§ 7 Absatz 6 APG NRW](#) durch. Der entsprechende Absatz regelt, dass die Planung Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen ist. Aus diesem Grund ist sie jährlich fortzuschreiben und nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen. Sie umfasst zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung und stellt auf Grundlage nachvollziehbarer Parameter dar, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Analyse und Bewertung folgt dabei dem Grundsatz der Sozialraumorientierung.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und fehlender aktueller Daten der Pflegestatistik 2019 gestaltete sich die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Zeitraum 2020-2023 als herausfordernd. Unter diesen Umständen wäre lediglich eine rechnerische Fortschreibung ohne Einbezug evidenzbasierter Kontextbedingungen möglich gewesen. Aus diesem Grund hat der Kreisausschuss in Vertretung für den Kreistag in seiner Sitzung am 22.12.2020 einstimmig beschlossen, die bestehende Pflegebedarfsplanung und die darin getroffenen Aussagen in ihrer Gültigkeit zu bestätigen und hat die Verwaltung beauftragt, eine aktualisierte Pflegebedarfsplanung unter Zugrundelegung aktueller statistischer Daten dem Kreistag bis zum 30.06.2021 vorzulegen.

Diesem Auftrag wurde seitens der Verwaltung mit der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügten Entwurfsfassung der Pflegeplanung nachgekommen. Die Planung berücksichtigt die rechtlichen und demografischen Entwicklungen, vor deren Hintergrund sie zu verstehen ist, sowie die pandemiebedingten Besonderheiten seit März 2020. Sie beachtet die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen und weist auf Basis sozialraumdifferenzierter Analysen der Versorgungslage zielgerichtete Bedarfe aus und gibt Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Pflegesektors. Im Sinne der Beteiligung

Niederschrift über die 2. Sitzung
des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 19.05.2021

aller Akteure wurde der v. g. Entwurf in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 05. Mai 2021 vorgestellt und beraten.

Frau Funke, Sozialplanerin des Kreises Heinsberg, stellt die Pflegebedarfsplanung 2021-2024 anhand einer PowerPoint-Präsentation vor. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen aufgestellte verbindliche örtliche Pflegebedarfsplanung 2021-2024 des Kreises Heinsberg wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.1:

**Gemeinsamer Ergänzungs-/Änderungsantrag von CDU-Fraktion und FDP-Fraktion gem. § 5
GeschO vom 21.01.2021 betreffend "Antrag der FDP-Fraktion vom 14.12.2020"**

Beratungsfolge:

19.05.2021 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
--

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19.05.2021 als Anlage beigefügten gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion vom 21.01.2021 verwiesen.

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren weist hinsichtlich des Themas „Generationenübergreifende Betreuung“ darauf hin, dass hierzu der ursprüngliche Antrag der FDP-Fraktion vom 14.12.2020, der Ergänzungs-Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 12.01.2021 und der gemeinsame Ergänzungs-/Änderungsantrag der FDP- und der CDU-Fraktion vom 21.01.2021 vorliegen.

Nach § 10 Abs 11 der Geschäftsordnung ist über einen Abänderungsantrag vor der Entscheidung in der Sache selbst abzustimmen.

Ausschussmitglied Stelten weist darauf hin, dass eine Beauftragung des Beirates für Generationenfragen durch den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen nicht möglich ist. Sie regt insoweit die Abänderung des Beschlussvorschlages an.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat für Generationenfragen wird gebeten, mit sachlicher Unterstützung der Kreisverwaltung und der Träger der Einrichtungen ein Konzept zur „generationenübergreifenden Betreuung“ zu erarbeiten. Dieses Konzept soll sowohl räumlich-bauliche als auch organisatorisch-strukturelle Aspekte beleuchten und die jeweils spezifischen Interessenlagen, Erfordernisse und eventuellen Konfliktlagen beachten bzw. benennen. Dabei soll auch die Expertise und Erfahrung der Familienzentren im Kreis Heinsberg einfließen und deren zukünftig wichtige Rolle in diesem Konzept beschrieben werden. Zur weiteren Bearbeitung wird das Konzept in den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen eingebracht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.2:

Ergänzungs-/Änderungsantrag von CDU-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 12.01.2021 betreffend "Antrag der FDP-Fraktion vom 14.12.2020"

Beratungsfolge:

19.05.2021 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 19.05.2021 als Anlage beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 12.01.2021 verwiesen.

Aufgrund der Entscheidung über den gemeinsamen Ergänzungs-/Änderungsantrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 21.01.2021 (TOP 3.1) ist der Antrag gegenstandslos geworden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.3:

Antrag der FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 14.12.2020 betreffend "Generationenübergreifende Betreuung im Kreis Heinsberg Senioren-, Kinder- und Jugendheime miteinander verknüpfen"

Beratungsfolge:

19.05.2021 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19.05.2021 als Anlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 14.12.2020 verwiesen.

Aufgrund der Entscheidung über den gemeinsamen Ergänzungs-/Änderungsantrag der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 21.01.2021 (TOP 3.1) ist der Antrag gegenstandslos geworden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.1:

Anfrage der Freie Wähler - Fraktion gemäß § 12 GeschO vom 08.01.2021 betreffend "Evaluation der Leistungen des Caritasverbandes Region Heinsberg im Bereich der psychosozialen Betreuung nach § 16a SGB II, für Personen unter 25 Jahre (Projekt ComeU25")

Beratungsfolge:

19.05.2021 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen

Es wird auf die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19.05.2021 als Anlage beigefügte Anfrage der Freie Wähler - Fraktion vom 08.01.2021 verwiesen.

Der maßgebliche Inhalt der Anfrage lautet:

„(...) Wir bitten um Klärung inwieweit hier eine Unterscheidung getroffen wird, und inwieweit weitere Institutionen der Eingliederungshilfe - außer der Caritas - mit involviert werden (...)“.

Antwort:

Das Kürzel „ComeU25“ steht für „Clearing und Orientierung für Menschen mit Entwicklungspotential unter 25“. Die zunächst als Modellprojekt konzipierte Maßnahme wurde dem damaligen Ausschuss für Gesundheit und Soziales in der Sitzung am 11.09.2013 unter TOP 4.2, Vorlage 0162/2013, vorgestellt.

Die ausgeschriebenen und nunmehr erneut nach Zuschlagserteilung von der Caritas zu erbringenden psychosozialen Betreuungsleistungen nach [§ 16a des Sozialgesetzbuchs - Zweites Buch - \(SGB II\)](#) sind der Leistungsbeschreibung (Vorlage 0262/2020; TOP 7 der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 02.12.2020) zu entnehmen. Es handelt sich hier nicht um Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 2. Teil des Sozialgesetzbuchs - Neuntes Buch - [\(SGB IX\); §§ 90 ff.](#) Gleichwohl können sich im adressierten Personenkreis (Ziffer 1 der Leistungsbeschreibung) im Einzelfall durchaus Schnittmengen mit dem Adressatenkreis der Eingliederungshilfe ergeben, soweit diese Personen nicht dauerhaft voll erwerbsgemindert und daher anspruchsberechtigt für Leistungen nach dem SGB II sind ([§ 7 Abs. 1 SGB II](#)).

Zur Verdeutlichung erläutern Frau Jansen von der Caritas und Herr Kremer vom Jobcenter Kreis Heinsberg die Inhalte der Maßnahme „ComeU25“ im Rahmen eines PowerPoint-unterstützten Vortrags und gehen auch auf die Entwicklung der Inanspruchnahme und der weiteren Werdegänge nach Abschluss der Maßnahme ein.

Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.2:

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 12 GeschO vom 16.04.2021 betreffend "Corona-Prävention in Gemeinschaftsunterkünften"

Beratungsfolge:

19.05.2021 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen

Es wird auf die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19.05.2021 als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16.04.2021 verwiesen.

Um die Sitzung möglichst kurz zu halten, bittet Ausschussvorsitzender Kehren die Ausschussmitglieder um ihr Einverständnis zur schriftlichen Beantwortung der Anfrage. Dem stimmt der Ausschuss einvernehmlich zu.

Die Anfrage beantwortet Frau Schöblier, Leiterin des Gesundheitsamtes und Amtsärztin, wie folgt:

1. Hat der Kreis Kenntnis von den Konzepten auf Landesebene in Bezug auf die ZUE Wegberg?

Betreuten und Mitarbeitenden der ZUE wird von der Landesebene sowohl ein Testangebot als auch ein Impfangebot ermöglicht. In Kooperation mit dem DRK werden regelmäßige Testungen bei Bewohnern und Personal durchgeführt. In Absprache mit dem Impfzentrum Erkelenz ist bereits ein Großteil des Personals überwiegend in Impfkationen vor Ort gegen SARS-CoV-2 geimpft worden. Die Betreuten werden aktuell ebenfalls in Impfkationen vor Ort mit Unterstützung der niedergelassenen Ärzteschaft geimpft.

2. Wie oft findet ein Austausch des Kreises mit den Landesbehörden statt, der eine gemeinsame Präventions-, Impf- und Teststrategie von Personen in der ZUE Petersholz zum Ziel hat?

Das Gesundheitsamt steht in regelmäßigem Kontakt sowohl mit den Verantwortlichen des Betreibers der Einrichtung, ORS, wie auch mit Vertretern der Bezirksregierung vor Ort. Mindestens vierteljährlich finden Besprechungen vor Ort zu den genannten Themen statt, zuletzt am 14.04.2021.

3. Wie weit sind die Impfungen der dort untergebrachten Personen fortgeschritten?
Siehe 1.

4. Wie werden die Bewohnerinnen und Bewohner in den Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen und auch in der ZUE konkret über Corona, die Möglichkeit von Testungen sowie über Impfungen aufgeklärt und informiert (mehrsprachig)?

Aufklärung und Information in allen Landessprachen werden durch die Betreiberfirma und die Bezirksregierung zur Verfügung gestellt.

- 5. Gibt es bereits eine Teststrategie (Zugang zu kostenlosen Bürgertests, Selbsttests) in den Gemeinschaftsunterkünften und der ZUE?**

Den Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften stehen die Bürgertests zur Verfügung. Die ZUE arbeitet mit dem DKR zusammen und bietet auf diesem Wege regelmäßige Testungen an.

- 6. Wie ist die Impfsituation in Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen und der ZUE?**
a) für das Personal
b) für Hochrisikogruppen?

Siehe 1., Impfungen haben größtenteils schon stattgefunden bzw. werden angeboten. Die Resonanz unter den Migranten ist allerdings zurückhaltend bezüglich des verfügbaren Impfstoffes von Johnson&Johnson.

- 7. Müssen sie das Impfzentrum in Erkelenz aufsuchen oder wird vor Ort geimpft?**

Es werden ausschließlich aufsuchende Angebote durch das Impfzentrum in Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten durchgeführt.

- 8. Wie ist die Versorgung mit medizinischen bzw. FFP2-Masken?**

Die ZUE wird zentral von der Bezirksregierung beliefert. Material ist ausreichend vorhanden.

- 9. Wer trägt die Kosten? Welche Aufwendungen werden vom Land erstattet?**

Kostenträger ist das Land.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.3:

Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 11.05.2021 betreffend "7-Tage-Inzidenz"

Beratungsfolge:

19.05.2021 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
--

Die Anfrage ging erst nach Versand der Einladung und Sitzungsunterlagen am 11.05.2021 bei der Verwaltung ein. Der Anfragetext wurde den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt, wird aber der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Dem Vorschlag des Ausschussvorsitzenden entsprechend erfolgt die Beantwortung schriftlich mit der Niederschrift.

Frau Dezernentin Montforts beantwortet die Anfrage wie folgt:

- 1. Wie wird die 7-Tage-Inzidenz berechnet, die für die im Bundesinfektionsschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen maßgeblich ist?
Wie werden Personen, die nicht als Einwohner*innen zählen, sich aber im Kreis Heinsberg aufhalten, wie z.B. ausländische Streitkräfte, bei der Berechnung des Inzidenzwertes berücksichtigt?**

Grundlage für die Maßnahmen nach § 28b Infektionsschutzgesetz ist die jeweils vom RKI veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz.

Die Berechnung der 7-Tage-Inzidenz erfolgt auf Basis des Meldedatums, also dem Datum, an dem das lokale Gesundheitsamt erstmals Kenntnis über den Fall erlangt und ihn elektronisch erfasst hat. Das ist oftmals das Datum, an dem erstmals ein positives Schnelltestergebnis erfasst wurde. Für die heutige 7-Tage-Inzidenz spielt zunächst das Datum der erstmaligen Übermittlung an das LZG eine Rolle; in einem weiteren Schritt, in der Regel ab dem Folgetag, werden die Fälle dann auf das Meldedatum zurückgerechnet, was zu einer Veränderung der 7-Tages-Fallzahlen führt und somit auch Auswirkungen auf die aktuellen Inzidenzen hat.

Für die Berechnung der Inzidenzen werden die Daten der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes mit Datenstand 31.12.2019 verwendet.

Nicht meldepflichtige Personen werden bei der Inzidenzberechnung nicht berücksichtigt, da sie in den statistischen Einwohnerzahlen nicht berücksichtigt sind.

- 2. Werden Fallzahlen auch an Wochenenden an das RKI weitergeleitet?**

Das Gesundheitsamt meldet Zahlen nicht unmittelbar an das RKI, sondern an das LZG NRW, das wiederum die Zahlen an das RKI weiterleitet.

Das Gesundheitsamt meldet die Daten an das LZG, sobald ein Laborbefund über ein positives PCR-Ergebnis vorliegt. In der Vergangenheit sind am Wochenende nur sehr wenige Befunde eingegangen, weshalb samstags und sonntags keine Meldungen an das LZG erfolgt sind.

Durch die Einrichtung der Bürgerteststellen gehen nun auch am Wochenende vermehrt positive Schnelltestergebnisse ein, die durch einen PCR-Test überprüft werden müssen. Um eine möglichst zeitnahe Überprüfung gewährleisten zu können werden seit dem ersten Maiwochenende auch samstags und sonntags sowohl die eingehenden Schnelltest- als auch die PCR-Meldungen bearbeitet und an das LZG gemeldet.

Wann das LZG die Meldungen an das RKI weiterleitet ist nicht bekannt.

3. Wie ist der vorübergehende Anstieg des Inzidenzwertes am 3. Mai zu erklären?

Wie unter 2. ausgeführt wurden am ersten Maiwochenende erstmals nach längerer Zeit auch Samstag und Sonntag Daten an das LZG gemeldet. Am 1.5. wurden 46, am 2.5. 45 Fälle gemeldet, die in die Inzidenzberechnung am 3.5. eingeflossen sind. Demgegenüber fehlte jedoch ein Wegfall von Fallzahlen an den entsprechenden Wochentagen 7 Tage zuvor, da am 24. und 25. April keine neuen Fälle übermittelt worden waren. Diese 118 Wochenendfälle wurden am Montag, 26.04. an das LZG weitergeleitet und flossen damit noch in den 7-Tages-Inzidenzwert vom 03.05. ein. Der Anstieg am 3. Mai spiegelt also streng genommen das Infektionsgeschehen der 9 vorangegangenen Tage wider.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.4:

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO vom 12.05.2021 betreffend "Covid-19-Testungen an Schulen im Kreisgebiet"

Beratungsfolge:

19.05.2021 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen

Die Anfrage ging erst nach Versand der Einladung und Sitzungsunterlagen am 12.05.2021 bei der Verwaltung ein. Der Anfragetext wurde den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt, wird aber der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Dem Vorschlag des Ausschussvorsitzenden entsprechend erfolgt die Beantwortung schriftlich mit der Niederschrift.

Frau Schößler, Leiterin des Gesundheitsamtes und Amtsärztin, beantwortet die Anfrage wie folgt:

Allgemeine Information:

Das Gesundheitsamt hat Anfang März mit Beginn des Präsenzunterrichtes ein niedrigschwelliges und sicheres Testkonzept in allen Schulformen und Altersstufen in den Schulen im Kreisgebiet eingeführt. Die erforderlichen Materialien (Laientests zur Selbstanwendung) wurden in Abstimmung mit den Bürgermeister*innen der kreisangehörigen Kommunen durch den Kreis finanziert und den Einrichtungen kostenlos in ausreichender Menge für Kinder und Personal zur Verfügung gestellt, bis das Land die Schulen seinerseits mit Testkits ausgestattet hatte (nach den Osterferien). Alle Einrichtungen wurden individuell vom Gesundheitsamt geschult, bei Testungen – vor allem in der Anfangsphase – begleitet und bei jedem positiven Einzelfall persönlich betreut. Auf diese Weise konnten Unterrichtsausfälle und Gruppenquarantänen komplett verhindert werden. Positiv getestete Personen wurden sofort isoliert, deren Haushaltskontakte wurden umgehend getestet. In der Regel lag die Infektionsquelle eines positiven Kindes in dessen Familie und nicht in der Einrichtung (Ausnahme: Kita durch Personal). Das Gesundheitsamt konnte mit dieser Methode zeitnah und personenscharf Infektionsketten unterbrechen. Die negativ Getesteten schätzten dieses System aufgrund der gegebenen Sicherheit, und insbesondere die Grundschulen haben die Tests als spielerische Alltagsroutine in ihren Schulalltag einbauen können.

Die Gewinnung der Proben ist beim Lollitestsystem sehr einfach, stellt jedoch keinen erheblichen Vorteil gegenüber den Selbsttests aus dem Nasenvorhof dar. Deutlich aufwändiger sind die Lollitests in der weiteren Umsetzung. So müssen die Lehrkräfte bspw. die Proben beschriften, als Kontaktpersonen für die Labormitteilungen zur Verfügung stehen und im Fall eines positiven Pooltests die Einzeltestungen der betroffenen Poolkinder veranlassen. Des Weiteren sind im Hinblick auf die wissenschaftliche Auswertung wöchentlich umfassende Berichte an das Schulministerium erforderlich.

Die Ergebnisse der Tests liegen frühestens am nächsten Morgen vor.

Der Ablauf der Pooltests in den Schulen stellt sich wie folgt dar:

TAG 1: In einem vorgegebenen Transportroutensystem werden täglich ca. 35.000 Poolproben von ca. 3300 Schulstandorten durch verschiedene Transportunternehmen zu den 12 teilnehmenden Laboren in NRW unter strenger Einhaltung eines vorgegebenen Zeitplans gebracht. Hierbei werden täglich über 26.000 Fahrkilometer zurückgelegt.

TAG 2: Fällt ein Pool positiv aus, müssen Schulen dafür sorgen, dass Eltern der Poolkinder am selben Tag einen Einzeltest des Kindes abgeben. Alle beteiligten Kinder der Poolgruppe und deren Haushaltsangehörige müssen in häuslicher Absonderung bleiben und stehen bis zur Aufklärung unter Quarantäne. Da noch kein positiver Einzeltest vorliegt ist das Gesundheitsamt noch nicht involviert.

TAG 3: Wird das positive Kind identifiziert, können alle negativ getesteten Kinder die Schule wieder besuchen. Die Schulen werden von den Laboren nicht über den Einzelfall und auch nicht zum Stand der Auswertung des Pools informiert. Wird kein positives Kind gefunden, müssen alle Kinder ein weiteres Mal getestet werden, dann beim Haus- oder Kinderarzt. Dies geschieht – je nach Terminverfügbarkeit - noch am gleichen Tag, ggf. aber auch später. Die häusliche Absonderung bleibt währenddessen bestehen.

TAG 4: Das Ergebnis der Einzeltestungen bei den Haus- und Kinderärzten ist frühestens an Tag 4 bekannt, ggf. auch später, da Termine beim Arzt vereinbart werden müssen und die Laborauswertungen oft länger dauern.

Wie zu verfahren ist, wenn ein positiver Pool nicht durch Einzeltestungen aufgelöst werden kann, ist seitens der zuständigen Ministerien bislang nicht geklärt worden.

Aktuell schaffen es die Labore nicht, alle Pooltests innerhalb von 12 Stunden auszuwerten und alle Befunde vor Schulbeginn am Folgetag zu übermitteln. Dadurch wird die Ermittlung positiver Fälle einschl. der Kontaktverfolgung verzögert. Auch die Auswertungen der übrigen PCR-Tests aus Praxen und Testzentren verzögern sich merklich. Die Befunderstellung dauert seit Beginn der Lollitests bis zu 48 Stunden länger.

Ein weiterer Nachteil der Pool-Testungen besteht aus Sicht der Verwaltung darin, dass ein positives Kind noch mindestens einen Schultag lang mit seinen Klassenkameraden im Schulsetting ist und ggf. auch nachmittags noch Freizeitbeschäftigungen nachgeht, bevor das Testergebnis am nächsten Morgen vorliegt. Dadurch muss in aller Regel die ganze Klasse in Quarantäne versetzt werden, was bei den Schnelltests vermieden werden kann.

Die in der Anfrage gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

- 1. Welche weiteren Testverfahren sind der Verwaltung bekannt? Wurde auch für die weiterführenden Schulen im Kreis Heinsberg ein anderes Testverfahren in Erwägung gezogen?**

Antwort: Die in weiterführenden Schulen praktizierten PoC-Schnelltests als Selbsttest sind aus Sicht des Gesundheitsamtes ausreichend sicher, niedrigschwellig und mit angemessenem Aufwand umsetzbar. Gleichwertige Alternativen werden derzeit nicht gesehen. Da die Testverfahren durch das Schulministerium verbindlich vorgegeben werden sind Einflussmöglichkeiten der Verwaltung insoweit nicht gegeben.

- 2. Wie beurteilt die Verwaltung eine Übernahme des „Lolli-Test-Modells“?**

Antwort: Aus den o. g. Gründen bietet das Lolli-Test-Modell aus Sicht der Verwaltung gegenüber den Schnelltestverfahren keine wesentlichen Vorteile.

3. Welche Kostenunterschiede sind bei beiden Modellen zu erwarten?

Antwort: Die Kosten für die Schultestungen trägt ausschließlich das Land. Wie hoch die Kostenunterschiede für das Land sind, ist nicht bekannt. Das zuständige Schulministerin rechnet bis zu den Sommerferien mit einem Gesamtkostenaufwand in Höhe von 65 Mio Euro.

4. Sind alternative Tests nur zusätzlich zu den Landestests möglich und müssten von den Kommunen komplett selbst finanziert werden?

Antwort: Die Teilnahme an den Pool-Testungen hat das Land verbindlich vorgegeben. Die Verwaltung hat das Schulministerium frühzeitig vor Einführung der Pool-Tests um Zustimmung gebeten, das etablierte Schnelltestmodell im Kreis Heinsberg weiterführen zu können. Hierzu hat es keine Rückmeldung gegeben. Es ist daher davon auszugehen, dass alternative Tests seitens des Schulministeriums nicht zugelassen werden, auch nicht auf eigene Kosten der Kommunen.

5. Wie viel Testkapazität für PCR-Tests steht überhaupt zusätzlich für gepoolte Screening-Tests an Schulen oder anderswo im Kreisgebiet zur Verfügung?

Antwort: Landesweit nehmen 12 Labore an der Auswertung der Pool-Tests teil. Die notwendige Testkapazität wurde auf 39.000 Pool-Tests pro Tag festgelegt. Die Auswertung der Pooltests erfolgt mit hoher Priorität, was – wie oben beschrieben – zu Verzögerungen in der Auswertung der übrigen Tests führt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.5:

Anfrage der SPD-Fraktion gem. § 12 GeschO vom 14.05.2021 betreffend "Schuleingangsuntersuchungen"

Beratungsfolge:

19.05.2021 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen

Die Anfrage ging erst nach Versand der Einladung und Sitzungsunterlagen am 14.05.2021 bei der Verwaltung ein. Der Anfragetext wurde den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage zur Verfügung gestellt, wird aber der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Dem Vorschlag des Ausschussvorsitzenden entsprechend erfolgt die Beantwortung schriftlich mit der Niederschrift.

Frau Schößler, Leiterin des Gesundheitsamtes und Amtsärztin, beantwortet die Anfrage wie folgt:

Allgemeine Information zur Schuleingangsuntersuchung:

Durchschnittlich werden jährlich 2300 Kinder im Kreis Heinsberg eingeschult und zuvor durch die untere Gesundheitsbehörde im Rahmen eines standardisierten Untersuchungsverfahrens zum Entwicklungsstand und zur Schulreife begutachtet. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Nachuntersuchungen werden jährlich ca. 2500-2600 Schuleingangsuntersuchungen durchgeführt. An den regulären Schuleingangsuntersuchungen von Kindern *ohne* vorbekannte Entwicklungsauffälligkeiten, die in straff getakteten Reihenuntersuchungen zwischen Oktober und April täglich an allen drei Standorten des Gesundheitsamtes stattfinden, beteiligen sich jährlich alle Ärztinnen und Ärzte des Gesundheitsamtes mit ihren Untersuchungsteams (Ärztin/Arzt plus zwei med. Fachangestellte). Die Kinder mit bekannten Entwicklungsauffälligkeiten werden überwiegend durch die Kolleginnen des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes am Standort Heinsberg untersucht, dies mit deutlich umfangreichem Zeit- und Diagnostikaufwand und umfassender abschließender Beratung der Erziehungsberechtigten.

Da alle ärztlichen Kolleg/innen und das medizinische Fachpersonal seit Februar 2020 im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie eingebunden waren und sind, stehen diese weiterhin nicht für die Schuleingangsuntersuchungen (SEU) zur Verfügung. Nachdem die Infektionszahlen im Sommer 2020 rückläufig waren und das vermeintliche Ende der Pandemie greifbar nahe schien, wurden zwischen August und Oktober 2020 zunächst die Untersuchungen der noch nicht begutachteten Schulneulinge des Schuljahres 2020/21 durch das medizinische Fachpersonal vor Ort in den Schulen nachgeholt (technische Messungen, Hör-/Sehtest, Impfpasskontrolle). Die bereits geplanten Reihenuntersuchungen des neuen Schuljahrganges 2021/22 mussten aufgrund der massiv aufkommenden 2. Pandemiewelle im Oktober 2020 erst aufgeschoben und im Dezember schließlich gänzlich abgesagt werden.

Mit sinkender Pandemiekurve konnten im Februar 2021 zumindest die Schuleingangsuntersuchungen für Kinder *mit* Entwicklungsauffälligkeiten zur Beurteilung deren Schulreife und notwendiger Unterstützungsmaßnahmen wieder aufgenommen werden, wenn auch aus den o.g. Gründen in zeitlich reduziertem Umfang und mit deutlich minimiertem Personaleinsatz.

Weiterhin sind alle Ärztinnen und Ärzte sowie alle med. Fachangestellten in der Pandemiearbeit eingesetzt - zuzüglich 20 vom BVA finanzierte Aushilfen (Containment-Scouts) - und b.a.w. dort nicht entbehrlich, so dass auch ein Nachholen der nicht erfolgten Untersuchung der Schulneulinge 2021/22 derzeit noch sicher gewährleistet werden kann (zum Vergleich: Köln hat 1000 Corona-Aushilfen zusätzlich).

Antworten:

- 1. Wie viele Kinder, die zum Schuljahr 2021/2022 eingeschult werden,**
 - a. haben bereits an der Schuleingangsuntersuchung teilgenommen:**
 - b. werden voraussichtlich vor Beginn des Schuljahres untersucht:**
 - c. werden voraussichtlich nicht vor Schulbeginn untersucht?**

- a. 80
- b. noch ca. 100
- c. ca. 2000

- 2. Nach welchen Kriterien werden Kinder in diesem Jahr zu Schuleingangsuntersuchungen eingeladen?**

Aktuell werden ausschließlich Kinder mit Auffälligkeiten zur Untersuchung einbestellt, die von Schulamt oder Schulen angemeldet wurden. Überwiegend sind Stellungnahmen zum AOSF-Verfahren und zu besonderen Fördermaßnahmen oder zur Teilhabe angefragt. Derzeit können lediglich 10 Kinder pro Woche untersucht werden, dies aus Gründen des Personalengpasses im ärztlichen Bereich.

- 3. Gibt es Anweisungen des Landes NRW zum Umgang mit ausgefallenen Untersuchungen? Falls ja, welche?**

Ja. Mit Erlass vom 12.03.2021 durch das MAGS wurden die unteren Gesundheitsbehörden dazu angehalten, Schuleingangsuntersuchungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durchzuführen, nachzuholen oder ersatzweise durch nichtärztliches Personal anzubieten. Hierzu wurden Vorschläge des Landesentrums Gesundheit NRW unterbreitet, welche allerdings bereits berücksichtigt waren. Bislang scheiterte die Umsetzung an der pandemiebedingten Einbindung des gesamten ärztlichen und. med. Fachpersonals.

- 4. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden zum Schuljahr 2020/2021**
 - a. vor der Einschulung untersucht:**
 - b. nach der Einschulung untersucht:**
 - c. wie viele Untersuchungen stehen aus?**

- a. 1460 in Reihenuntersuchungen durch ärztliches Personal
- b. 490 in Nachholuntersuchungen in den Schulen durch nichtärztliches Personal
- c. ca. 200

- 5. Wie viele Kinder im Kreis Heinsberg, die zum Schuljahr 2021/2022 eingeschult werden, besuchen vor der Einschulung keine KiTa? Wie viele waren es zum Schuljahr 2020/2021?**

Zum diesjährigen Einschuljahrgang 2021/22 kann keine Aussage gemacht werden, da diese Information im Rahmen der SEU ermittelt wird, welche nicht stattfinden konnte. Von den 1460 in Reihenuntersuchung gesehene(n) Kindern des Einschuljahrgangs 2020/21 liegen in 102 Fällen keine Angaben zur Kindertagesstätte vor, also bei ca. 7% bzw. einem von 14 Kindern.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.1:

Bericht des Zentrums für kommunale Bildung und Integration

Beratungsfolge:

19.05.2021 Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen
--

Herr Steprath, Leiter des Zentrums für kommunale Bildung und Integration, berichtet wie folgt:

1. Die Implementierung des **Kommunalen Integrationsmanagements (KIM)** wurde in der Sitzung des Kreisausschusses am 09.02.2021 beschlossen. Auf die ausführlichen Erläuterungen wird verwiesen. Eine Vorberatung im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen konnte pandemiebedingt nicht erfolgen. Das Land NRW hat für das Jahr 2021 zwischenzeitlich bereits den Betrag von 330.000 € (sechs Stellen à 55.000 €, Baustein 2) ausgezahlt bzw. zugesagt. Unklar ist die Auskömmlichkeit der Finanzierung im Baustein 2. Das Land stellt jährliche Personalkosten in Höhe von max. 55.000 € je Stelle zur Verfügung; ein Zuschuss für sonstige Kosten des Arbeitsplatzes ist nicht vorgesehen. Bei den Overhead-Stellen (Baustein 1) dagegen werden zusätzliche Arbeitsplatzkosten, Sachmittel und diverse sonstige Kosten (z. B. für Veranstaltungen) seitens des Landes finanziert. Wegen der geforderten Qualifikation der Case Manager/innen – (Fach-)Hochschulabschluss – dürfte der Landeszuschuss vor dem Hintergrund der tariflichen Eingruppierungen i. d. R. nicht auskömmlich sein. Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 23.03.2021 wird sich der Kreis Heinsberg bei den an die freie Wohlfahrtspflege weitergegebenen Stellen (je eine Stelle bei der Diakonie und dem DRK, vier Stellen verbleiben beim Kreis) mit zusätzlich 5.000 € je Stelle vor diesem Hintergrund beteiligen. Das Land soll über den Landkreistag NRW gebeten werden, finanziell nachzubessern. Mit Blick auf die vorgesehene und ebenso sinnvolle wie notwendige Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf operativer als auch auf Leitungsebene wurde KIM am 11.03.2021 den Hauptverwaltungsbeamten vorgestellt. Eine Genehmigung des Gesamtkonzeptes durch das Land steht noch aus; der Fachausschuss wird zu gegebener Zeit weiter informiert werden.
2. In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Generationenfragen am 12.08.2020 hat das Kommunale Integrationszentrum (KI) erstmalig über die **Landesinitiativen „Gemeinsam klappt’s“** und **„Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“** berichtet. Derzeit sind insgesamt 2,5 Teilhabemanagementstellen für den Kreis Heinsberg (1,5 im KI und 1,0 beim DRK) besetzt. Die Teilhabemanagerinnen erreichen die Zielgruppe (junge, erwachsene Geflüchtete zwischen 18 und 27 Jahren) primär über die aufsuchende soziale Arbeit. Mit Stand von April 2021 wurden bereits ca. 100 Personen in das Teilhabemanagement aufgenommen. Somit wurde bislang knapp ein Viertel der Gesamtzielgruppe erreicht. Ein Feedback der zuständigen Ministerien (MAGS und MKFFI) zur Arbeit des KI fiel äußerst positiv aus. Die Kontaktaufnahme zur Zielgruppe ist aufgrund der Corona-Pandemie in den vergangenen Monaten stark beeinträchtigt, sodass verstärkt auf digitale Formate zurückgegriffen wurde. In Kooperation mit der VHS wurden seit dem vierten Quartal 2020 passgenaue Angebote konzipiert, ein individuelles Coaching, ein ausbildungs- und berufsbegleitendes Qualifizierungsangebot sowie zwei schulvorbereitende Kurse eingerichtet.

3. Nach Klärung der Finanzierung von Aufwandsentschädigungen und des Unfallversicherungsschutzes hat das KI Ende 2018 einen **ehrenamtlichen Sprachmittlerpool** eingerichtet. Derzeit sind 43 ehrenamtliche Sprachmittler registriert; es werden mittlerweile 33 Sprachen abgedeckt. Im Jahr 2019 erfolgten 320 Einsätze in Institutionen im Kreisgebiet, im Jahr 2020 reduzierten sich die Einsätze pandemiebedingt auf 250. Die Vermittlungsquote beträgt ca. 90%.
4. Das KI hat im Rahmen des Projektes „**Interkulturelle Bibliotheksarbeit**“ finanziert aus den Landesmitteln „KOMM-AN NRW“ die fünf größten Büchereien im Kreisgebiet (Stadtbücherei Hückelhoven, Stadtbücherei Geilenkirchen, Kunst-, Kultur- und Bücherkiste Übach-Palenberg e.V., Stadtbücherei Erkelenz und Stadtbücherei Heinsberg) mit mehrsprachigen Büchern inklusive passenden kindgerechten Regalen und dem interaktiven Medium „Kamishibai“ (Erzähltheater) ausgestattet. Auf den Presseartikel in der Heinsberger Zeitung vom 23.03.2021 (https://www.aachener-zeitung.de/lokales/heinsberg/mehrsprachiges-angebot-ausgebaut_aid-56867347) wird verwiesen.
5. Das Thema Extremismus beschäftigt Staat und Gesellschaft aktuell in verstärktem Maße. Erstmals am 07.11.2020 hat das KI zu einem „**Runden Tisch Extremismusprävention**“ Akteure aus dem Kreis zu einem Kennenlernen eingeladen. Seitdem erfolgt ein regelmäßiger Austausch zwischen dem KI, dem Kreisjugendamt Heinsberg, der Vertreterin des Projektes „NRWelttoffen“, der Schulpsychologischen Beratungsstelle, der Wegweiser-Beratungsstelle Kreis Düren/Kreis Heinsberg, der VHS Kreis Heinsberg, dem Kontaktbeamten muslimischer Institutionen (KMI) der Kreispolizeibehörde, dem Bündnis gegen Rechts – für Toleranz und Demokratie im Kreis Heinsberg und der Antidiskriminierungs-Serviceestelle des DRK. Unter dem Programmtitel „**Wegweiser**“ beteiligt sich der Kreis Heinsberg an einer Beratungsstelle gegen gewaltbereiten Salafismus für die Kreise Düren und Heinsberg. Die Beratungsstelle wird federführend vom Kreis Düren betrieben und hat ihren Sitz in Düren, von dort wird auch der Kreis Heinsberg bedient. Das Innenministerium des Landes fördert das Programm und unterstützt die Umsetzung. Die Beratungsstelle hat Anfang 2020 ihre Arbeit aufgenommen; seit kurzem hat sie mit drei mehrsprachigen und qualifizierten Mitarbeitenden ihre Sollstärke erreicht. Es finden zudem regelmäßig Fachkonferenzen statt, bei denen die Netzwerkpartner der beiden Kreise aus den verschiedenen Fachdisziplinen der Verwaltungen (KI, Schule, Jugend, Soziales; ...), der Polizei und dem Land vertreten sind.

Das KI aktualisiert und ergänzt regelmäßig das **Integrationsportal Kreis Heinsberg** (<https://www.integrationsportal-kreis-heinsberg.de>). Seit Ende 2020 lassen sich alle hinterlegten Texte im Integrationsportal mittels eines integrierten Übersetzungstools in sämtliche Sprachen übersetzen. Während der Corona-Pandemie wurde eine Unterseite eingerichtet, die aktuelle, mehrsprachige Informationen und Dokumente zum Corona-Virus und der Pandemiebekämpfung bereitstellt. Darüber hinaus sind im Integrationsportal verschiedene mehrsprachige Dokumente und Informationsbroschüren aus dem Gesundheitsbereich hinterlegt.

Dr. Kehren
Ausschussvorsitzender

Louven
Schriftführer